

Num. LXX.

Circulare an die Aemter, die Verpflichtung der Vormünder betreffend, von 1805.

Da der im §. 11. der Vormundschaftsordnung vom 1sten Jul. 1777 vorgeschriebene Eid, mit welchem jeder Vormund verpflichtet werden soll, theils in den wenigsten Fällen auf die Vormünder des platten Landes paßet, theils bey vielen Vormundschaften wegen des ganz unbedeutenden Vermögens der Pupillen unndthig ist, zu häufige und überflüssige Eidesleistungen aber die Ehrfurcht gegen den Eid schwächen, und gegen dessen Wichtigkeit gleichgültig machen; so haben Droste und Beamte künftig in den Fällen, wo die Pupillen und Curanden Kinder von Einliegern oder von Eigenthümern kleiner Stätten sind, dabey entweder gar kein oder doch nur unbedeutendes theilbares Vermögen besitzen, und die Vormünder davon nichts zu verwalten und zu erheben haben, diese nur durch Handgelddniß an Eidesstatt, wie auch schon in einigen Aemtern bisher üblich war, zu verpflichten, und ihnen dabey, daß dies eben so verbindend als ein wirklicher und förmlicher Eid sey, zu Gemüth zu führen; hingegen in allen übrigen Fällen, wo selbst schon wegen der den Vormündern obliegenden Aufsicht über die oft unter stiefel-terlicher Verwaltung stehenden Colone und die darauf befindlichen Inventarien die eidliche Verpflichtung besser beybehalten bleibt, die Eidesformel jeder Vormundschaft angemessen einzurichten, auch jedesmal die Vormünder von der Wichtigkeit des zu leistenden Eides und der damit übernommenen Pflichten faßlich und eindringlich zu belehren. Detmold den 5ten Februar 1805.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num.

Num. LXXI.

Verordnung, die Tauf- und Hebammen-Gebühren für uneheliche Kinder betreffend, von 1805.

Nach der in den mehrsten Parochien oder Kirchen-Gemeinden des Landes bestehenden Observanz werden bey der zweyten unehelichen Geburt einer Frauensperson doppelte Tauf- und Hebammen-Gebühren, nemlich 2 Rthl. dem Prediger, 1 Rthl. dem Küster und 2 Rthl. der Hebamme, entrichtet, und an verschiedenen Orten solche allein vom Stuprator gefordert, wenn gleich die Stuprata ihr erstes uneheliches Kind mit einem andern erzeugt hat. Da aber letzteres dem Recht und der Billigkeit nicht gemäß ist; so wird Namens Hoher Regierenden Vormundschaft hiermit allgemein geseßlich bestimmt, daß der Stuprator, der sich mit einer das zweyte uneheliche Kind gebährenden Frauensperson zum erstenmal vergangen hat, nur die Hälfte jener doppelten Gebühren, wo diese hergebracht sind, zu bezahlen schuldig seyn, die andere Hälfte aber von der Stuprata, wenn sie dazu vermögend ist, entrichtet werden soll; wornach sich also die Obrigkeiten in vorkommenden Fällen zu richten haben.

Detmold den 5ten Februar 1805.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num.